

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3315
Nr.

25. November 1980
vom

Gemeinde Waldenburg; Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes
" Alte Hauensteinstrasse "

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 18. August 1980 eine Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes " Alte Hauensteinstrasse " beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung des Planes, welche infolge teilweiser Nichtgenehmigung des ursprünglichen Planes erforderlich geworden ist.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 28. August 1980 bis 26. September 1980 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 35 vom 28. August 1980 sowie im Waldenburger Bezirksblatt gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies schriftlich auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist haben Einsprache erhoben:

██████████, Waldenburg, als Eigentümer der Parzelle █████ mit Schreiben vom 20. September 1980,

[REDACTED], Waldenburg, als Eigentümer der Parzelle [REDACTED] mit Schreiben vom 20. September 1980.

Der Gemeinderat hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene
Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam in bei-
den Fällen nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 3. November 1980 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg den Erlass zur regierungsrätlichen Genehmigung, die beiden unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4, in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, welche bei Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen ist. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Gründen der Verfahrensökonomie gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung des Erlasses im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, welche sich gegen Nutzungspläne richten - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

V.

Vermag ein kommunaler Erlass den in Ziffer IV erwähnten Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

Auf Einwände, welche sich mit der Landabtretung (inklusive Minderwert und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen anderen Auswirkungen des Strassenbaus auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des Strassenbauprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze erforderliche Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

VI.

In Beachtung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Erlasses und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Der technische Mangel und die Einwände der Einsprecher, welche seinerzeit zur teilweisen Nichtgenehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes " Alte Hauensteinstrasse " geführt hatten, sind im vorliegenden Plan berücksichtigt, weshalb nun auch der Genehmigung dieses Strassenabschnittes nichts mehr im Wege steht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprachen

Da die beiden Einsprachen identisch sind, rechtfertigt es sich, sie gemeinsam zu behandeln.

Die Einsprecher machen geltend, dass ihre Situation auch mit dem vorliegenden Plan nicht günstiger werde. Nach wie vor werde der gesetzlich vorgeschriebene Autoabstellplatz so stark verkürzt, dass es nicht mehr möglich sei, darauf ein Auto zu stationieren.

Wie bereits unter Ziffer 1.2 ausgeführt, wurde der Plan in der Weise überarbeitet, dass nun nicht mehr davon gesprochen werden kann, die Nachteile (für die damaligen Einsprecher) seien etwas allzu einseitig verteilt. Dieser Vorwurf wird von den Einsprechern denn auch nicht mehr erhoben. Dies beweist, dass unter den gegebenen Umständen und Randbedingungen die für alle Beteiligten wohl zweckmässigste Lösung gefunden worden ist.

Die Einsprecher stellen zu Recht fest, dass das Baugesetz die Grundeigentümer verpflichtet, auf privatem Grund genügend Abstellplätze für Motorfahrzeuge herzurichten und dass Autogaragen von der Strassenlinie einen Minimalabstand von 5.0 m aufweisen müssen.

Die Erfahrung zeigt, dass diese Vorschrift in den meisten Fällen anwendbar ist. Wo dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, gehen die Interessen an der öffentlichen Strasse und der Verkehrssicherheit auf dieser, andern öffentlichen Interessen und den Interessen privater Grundeigentümer vor. Das heisst, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der " Alten Hauensteinstrasse " gemäss vorliegendem Plan grösser ist, als das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Abstellplätze auf privatem Grund.

Auf allen Entschädigungsforderungen kann - wie bereits unter Ziffer V dargelegt - in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

Da weder Willkür noch ein Verstoss gegen Treu und Glauben, noch ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vorliegt, muss die Einsprache - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abgewiesen werden.

Was das Rekursbegehren anbelangt, so stimmt der Plan sowohl mit den Vorschriften des Strassenreglementes als auch mit dem ihm übergeordneten Strassennetzplan überein, weshalb er auch in dieser Beziehung nicht zu beanstanden ist.

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] werden - soweit darauf einzutreten ist - als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeinderversammlung Waldenburg am 18. August 1980 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes " Alte Hauensteinstrasse " genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummernummer 68/eBS/11/1 versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED], Neuhausmatt [REDACTED],
 4437 Waldenburg (eingeschrieben)
 [REDACTED], Neuhausmatt [REDACTED],
 4437 Waldenburg (eingeschrieben)
 Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
 Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
 4411 Arboldswil
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Vermessungsamt
 Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
 Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
 Tiefbauamt
 Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final downward stroke.